

V e r t r a g

zwischen der

Politischen Gemeinde Wetzikon

vertreten durch den Gemeinderat

und der

Politischen Gemeinde Pfäffikon

vertreten durch die Werkkommission

über die

Abnahme und Reinigung von Abwässern aus Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil

Inhaltsverzeichnis

- I Technische Grundlagen
- II Anschlussrecht
- III Angeschlossene Teilgebiete
- IV Abwassertechnische Bestimmungen
Schnittstellen, Unterhalt Kanäle, Pumpwerk Auslikon
- V Finanzielle Belange
- VI Gemeinsame Bestimmungen

Ingress

Die Gemeinde Wetzikon betreibt seit dem Jahr 1961 im Flos eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). An diese Anlage sind auch Abwässer aus Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil angeschlossen, gestützt auf Abnahmeverträge aus den Jahren 1968, resp. 1998. Mit Fertigstellung der ARA Flos hat die Gemeinde Bäretswil beschlossen, einen Grossteil ihrer Abwässer über die Adetswilerstrasse direkt nach Wetzikon abzuleiten. Der zugehörige Ablaufkanal ist ca. Mitte 2004 fertig erstellt. Wetzikon und Bäretswil haben eine neue Ab-

nahmevereinbarung getroffen. Als Folge muss nun auch mit Pfäffikon, welches seinerseits teilweise Abwasser von Bäretswil und Hittnau aufnimmt und ableitet, ein neuer Vertrag vereinbart werden. Dabei soll einerseits die Verrechnung zwischen den beiden Partnern vereinfacht und andererseits die Abgeltung bezüglich des gelieferten Abwassers auf eine neue Basis gestellt werden.

I Technische Grundlagen

Grundlage für diesen Vertrag bilden:

- 1 Genereller Entwässerungsplan (GEP) 1992 Wetzikon, RRB Nr. 3758 / 1995
- 2 GEP 1987 Auslikon, Unter- und Oberbalm, RRB Nr. 2677 / 1992
- 3 Schmutzabwassermengen von Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil Stand Februar 1995, mit Anschluss an Kanalnetz Wetzikon in den Schächten T 13.62.1, und T 13.81.5 gemäss Aufstellung vom 10.02.1995 des Ingenieurbüros Schulthess & Dolder AG, Wetzikon.
- 4 Übersichtsplan 1:12'500 des Ingenieurbüros Schulthess & Dolder AG, Wetzikon vom 12. März 1998.
- 5 Die jeweils gültigen Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

II Anschlussrecht

- Art. 1 Die Gemeinde Wetzikon räumt der Gemeinde Pfäffikon das Recht ein, die in den nachgenannten Teilgebieten ihrer und der Nachbargemeinden anfallenden Abwässer über das Kanalnetz der Gemeinde Wetzikon der ARA Flos zuzuleiten. Die Entwässerung dieser Gebiete hat im Trennsystem zu erfolgen.
- Art. 2 Das Recht zur Einleitung beschränkt sich auf eine Schmutzabwassermenge von total 1'600 Einwohner und Einwohnergleichwerte (optimierte Anschlusswerte gemäss Art. 3). Eine Erhöhung der angeschlossenen Einwohner und/oder Einwohnergleichwerte bzw. der Abwassermenge (inkl. Fremdwasser) und/oder der Schmutzstofffracht darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Wetzikon erfolgen.

III Angeschlossene Teilgebiete

Art. 3 Gemeinde Pfäffikon:
Ober Balm, Schöpli, Hohfuri, Unter Balm, Auslikon, Zelg, Freudenberg

Gemeinde Hittnau:
Buen, Platten, Wilen, Owachs, Hofhalden, Sack

Gemeinde Bäretswil
Wabig, Egglen, Weid

Nach Pkt. 3 der Technischen Grundlagen werden der ARA Flos die folgenden Schmutzabwassermengen zugeleitet (Stand Januar 1995):

Aus Teilgebieten der Gemeinde Pfäffikon	10.6 l/s	von	1060 E + EG
Aus Teilgebieten der Gemeinde Hittnau	1.9 l/s	von	190 E + EG
Aus Teilgebieten der Gemeinde Bäretswil	1.0 l/s	von	100 E + EG
Total	13.5 l/s	von	1350 E + EG

IV Abwassertechnische Bestimmungen Schnittstellen, Unterhalt Kanäle, Pumpwerk Auslikon

Art. 4 Die Entwässerung hat nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Pfäffikon zu erfolgen. Bei Änderungen dieses Planungsinstrumentes für die betroffenen Gebiete ist die Gemeinde Wetzikon zu informieren.

Art. 5 Der ARA Flos dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen und gefährden, ihren Betrieb erschweren oder deren Wirkungsgrad beeinträchtigen.

Art. 6 Massgebend für die Beschaffenheit der Abwässer sind primär die jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton sowie der Kanalisationsverordnung von Pfäffikon.

Art. 7 Die ARA Flos ist im alleinigen Eigentum der Gemeinde Wetzikon. Für deren Betrieb und das einwandfreie Funktionieren ist die Gemeinde Wetzikon allein verantwortlich.

- Art. 8 Die Abwässer aus Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil sind über das Abwasser-Pumpwerk Auslikon im Schacht T 13.62.1 und aus dem Teilgebiet Freudenberg der Gemeinde Pfäffikon im Schacht T 13.81.5 an die Abwasserkanalisation von Wetzikon angeschlossen. Die erwähnten Schächte bilden die Eigentumsgrenze zwischen der Kanalisation Wetzikon und Pfäffikon. Jede Gemeinde besorgt die Reinigung und Reparaturen der in ihrem Eigentum stehenden Kanalabschnitte auf ihre Rechnung.
- Art. 9 Die Gemeinde Pfäffikon ist für das einwandfreie Funktionieren des Abwasser-Pumpwerkes Auslikon und des neuen Wassermesssystems mit Wasserzählers verantwortlich.

V Finanzielle Belange

- Art. 10 Die Erstellung und Erweiterung der ARA Flos sowie der notwendigen Zuleitungskanäle von den beiden Schächten T 13.62.1 und T 13.81.5 bis zur ARA inkl. Unterhalt und Betrieb wird von Wetzikon finanziert. Für die Abwasserlieferung von Pfäffikon wird ein zu bezahlender Kubikmeterpreis vereinbart.
- Art. 11 Pfäffikon bezahlt der Gemeinde Wetzikon für das über das Pumpwerk Auslikon angelieferte Schmutzwasser bis Ende 2008 einen Preis von 80 Rappen pro gelieferten Kubikmeter. Damit werden sämtliche Kosten für den Betrieb, Unterhalt, Amortisation und Zinsen der ARA Flos und der Zulaufkanäle im Eigentum der Gemeinde Wetzikon abgegolten.

Nach dem Jahr 2008 wird der Abwasserpreis für jeweils drei weitere Jahre nach folgender Formel berechnet und festgesetzt:

$$P = \frac{A + K + BA + BK}{M}$$

Dabei bedeuten:

- P Preis pro m³ geliefertem Abwasser gerundet auf Rappen
 A Amortisations- und Zinskosten der Kläranlage Flos nach den Bestimmungen des öffentlichen Finanzhaushaltes
 K Amortisations- und Zinskosten für Neuinvestitionen an den relevanten Zuleitungskanälen von den genannten Schächten bis zur ARA
 BA Betriebskosten der ARA Flos
 BK Betriebskosten der relevanten Zuleitungskanäle bis zur ARA Flos
 M Gesamte von der ARA Flos verarbeitete Abwassermenge

Für die genannten Faktoren gilt jeweils der Durchschnitt der Betriebszahlen aus den Rechnungen der vergangenen 3 Jahre.

- Art. 12 Für das über den Schacht T 13.81.5 aus den Weilern Freudenberg und Zelgli zugeleitete Abwasser (Schmutzwassermenge 0.4 l/s) bezahlt Pfäffikon einen jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 5'000.--.
- Art. 13 Die Gemeinde Pfäffikon rechnet ihrerseits direkt mit den Partnergemeinden Hittnau und Bäretswil über das dem Pumpwerk Auslikon zugeleitete Abwasser ab.
- Art. 14 Die Verrechnung des Abwassers erfolgt per Kalenderjahr aufgrund der Mengenangaben aus dem Pumpwerk Auslikon. Mitte Jahr wird jeweils eine à conto Rechnung aufgrund der Abrechnung des Vorjahres gestellt. Die Betriebszahlen und Rechnungen sind der Partnergemeinde auf Verlangen jeweils offen zu legen.
- Art. 15 Die Gemeinde Wetzikon orientiert die Gemeinde Pfäffikon schriftlich über die aktuellen Geschäfte im Zusammenhang mit der ARA Flos und den mitbenützten Zulaufkanälen, insbesondere über vorgesehene Investitionen.

VI Gemeinsame Bestimmungen

Art. 16 Anschlussbewilligungen

Die Gemeinde Pfäffikon bewilligt den Anschluss von häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässern an die auf ihrem Gebiet liegenden Kanalisationen gestützt auf ihre Abwasserverordnung und die übergeordneten gesetzlichen Vorschriften. Sie ist auch für die angeschlossenen Partnergemeinden zuständig.

Mehrwertsbeiträge, Anschluss- und Klärgebühren werden von derjenigen Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet sich die angeschlossene Liegenschaft befindet.

Art. 17 Kontrollrecht, Orientierung

- 1 Das Bauamt Wetzikon hat das Recht, die aus den Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon angeschlossenen Abwasseranlagen bei Störfällen zu kontrollieren. Es ist verpflichtet, die Gemeinde Pfäffikon über allfällige Unregelmässigkeiten umgehend zu informieren.

2 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäßem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb der ARA Flos oder der Sammelkanäle beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Art. 18 Haftung

Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages, der geltenden Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften und der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen entstehen sollten.

Art. 19 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Eine Kündigung ist auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahren zulässig, wenn der Zweck, für den der Vertrag abgeschlossen wurde, dahingefallen sein sollte. Eine allfällige Auflösung des Vertrages erfolgt beidseits entschädigungslos.

Art. 20 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (Gerichtsstand Hinwil). Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Bau- und Tiefbauverwaltung durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Art. 21 Rechtskraft / Aufhebung des bisherigen Vertrages

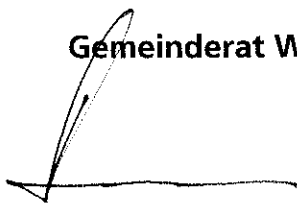
Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der beteiligten Gemeinden auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Der bisherige Vertrag zwischen den Gemeinden Wetzikon, Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil über die Abnahme und Reinigung von Abwasser vom 30. September 1998 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Vertrages aufgehoben.

Dieser Vertrag wird 2-fach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Wetzikon, 7. Januar 2004

Gemeinderat Wetzikon




Max Homberger
Gemeindepräsident



Kurt Utzinger
Gemeindeschreiber i. V.

Werkkommission Pfäffikon



Stefan Gubler
Präsident

Fredy Fuhrer
Der Betriebsleiter